

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Einführung eines neuen Exerzirreglements für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 6. Dezember 1867.)

Tit. I

Infolge der Einführung von Hinterladungsgewehren und infolge der neuesten Kriegserfahrungen haben beinahe alle europäischen Armeen, die preussische ausgenommen, ihre Exerzirvorschriften gänzlich umgearbeitet. Selbst die französische Armee, welche in dieser Richtung als die am meisten konservative gilt, hat bei ihren Uebungen in Châlons eine große Zahl der Vorschriften ihrer bestehenden Reglemente außer Gebrauch gesetzt und dafür neue, mit total verschiedenen Prinzipien und Formen angewendet. Auch bei der preussischen Armee stimmt die Anwendung der Vorschriften nicht mehr mit der Theorie der Reglemente, indem z. B. ihr drittes Glied nur mehr zur Parade formirt wird, die Deployements im Schrägmarsche ausgeführt werden, und die Kompagniekolonnen, während sie im Reglemente nur als ausnahmsweise Formation angedeutet sind, nun als Normalgefechtsformation gelten.

Uebereinstimmend mit diesen Vorgängen bei andern Armeen nahmen wir schon gleichzeitig mit den Vorlagen für Einführung der Hinterladungsgewehre auch eine den neuen Waffen und den neuen Kriegserfahrungen entsprechende Revision unserer Reglemente in Aussicht.

Es wurde zu diesem Behufe von uns eine Kommission bestellt, welche unter dem Vorsitze des Obersten Beillon aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt war: Oberst Schwarz, Hoffstetter und Stadler, Oberstlieutenant Lecomte und Bögeli und Major de Perrot.

Diese Kommission schlug zirka 80 verschiedene wesentliche Veränderungen und Vereinfachungen, und zwar fast alle einstimmig vor.

Da unter solchen Umständen und weil diese Vereinfachungen und Veränderungen, beziehungsweise Verbesserungen, unabweislich erschienen, von einer Korrektur, die nur zu Verwirrung aller bestehenden Vorschriften geführt hätte, keine Rede sein konnte, so ließ das eidgenössische Militärdepartement einen neuen Entwurf ausarbeiten. Dieser Entwurf, der auf die bestehenden Reglemente basirt ist und davon Alles irgend brauchbare beibehalten hat, wurde in der allgemeinen Instruktorenschule aller Waffen und Kantone praktisch versucht, und nach jedem solchen Versuche von den Oberinstruktoren diskutiert und korrigirt. Der so veränderte, beziehungsweise verbesserte Entwurf wurde hierauf einer neuen zahlreichen Kommission, in der aber die Mitglieder der ersten Kommission ebenfalls wieder geessen sind, vorgelegt und unter dem Vorsitz des Vorstandes des eidg. Militärdepartements nochmals diskutiert, und zwar nachdem die Mitglieder in der letzten Woche den Uebungen und Versuchen der Instruktorenschule beigewohnt hatten. Diese Kommission war wie folgt zusammengesetzt:

Oberst Isler, Beillon, Schwarz, J. Salis, Philippin, Hoffstetter, Scherz, Schädler, Stadler, Scherer, Wieland, Lecomte und Wydler, Oberstlieutenant Stocker und Bögelin, Kommandant Fornaro, Seßler und Roguin, Stabsmajor de Perrot.

Der beigegebogene Entwurf ist nun das Resultat der dreifachen Berathungen und der Versuche in der allgemeinen Instruktorenschule. Nach so einlässlicher Prüfung dürfen wir zwar die Projekte als spruchreife erklären; wenn wir sie nun aber dennoch gegenwärtig noch nicht zur gesetzlichen Vorlage bringen, so geschieht es, weil der Bundesversammlung nicht mehr die genügende Zeit zur Verfügung steht, um sie schon in der gegenwärtigen Session einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen.

Wir beschränken uns deshalb darauf, gegenwärtig nur die Ermächtigung von Ihnen zu verlangen, die neuen Reglemente einstweilen und bis zu Ihrem sachlichen Entscheide zur Anwendung bringen zu dürfen, indem wir nicht unterlassen werden, Ihnen für die nächste ordentliche oder außerordentliche Session eine förmliche Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Eine einstweilige Anwendung der neuen Reglemente scheint uns um so mehr geboten, als die Truppen schon vom nächsten Frühjahr an

mit keinen andern Gewehren als mit Hinterladungsgewehren sich üben werden und als nun das gesammte Instruktorenpersonal auf die neuen Reglemente eingeübt ist.

Aber auch in sachlicher Beziehung glauben wir mit aller Beruhigung Ihnen die einstweilige Anwendung der neuen Reglemente empfehlen zu können, und erlauben uns, in dieser Beziehung folgende Analyse derselben Ihrer Würdigung zu unterstellen.

Wie bereits angedeutet worden ist, sind die neuen Reglemente in erster Linie durch Einführung der hinterladenden Gewehre bei auswärtigen Armeen und unserer eigenen bedingt worden, da durch diese Neuerungen in der Bewaffnung die Nothwendigkeit auch zur Aenderung der elementartaktischen Formen entstanden ist und die Ansprüche an Beweglichkeit der Infanterie gesteigert worden sind. Diese Formen, sowie die größere Beweglichkeit erfordern aber die höchste Einfachheit, und es war daher die zweite Aufgabe der neuen Reglemente, Alles über Bord zu werfen, was nicht unbedingt zur Erreichung obiger Zwecke nöthig erschien, eine Aufgabe, die für uns um so mehr gestellt werden muß, als die zur Instruction verwendete Zeit so außerordentlich kurz zugemessen ist und bisher nie ausgereicht hat, die Vorschriften der Reglemente auch auf dem Terrain anzuwenden und das Schießwesen bei der Infanterie auf den erforderlichen Stand zu bringen. Die Einführung von Hinterladungsgewehren nöthigte zur Veränderung der Ladungen und der Feuerarten und zur Vereinfachung aller Formationsveränderungen, da die Gefahr für Ausführung der letztern nun größer geworden ist.

Es wurden somit alle Ployements und Deployements auf das äußerst Nöthige beschränkt und die Kolonnen auf die Mitte als normale Gefechtsformation adoptirt.

Das komplizirte Carré hat seinen Werth für eine mit Hinterladern bewaffnete Infanterie zum Theil verloren und mußte einer einfacheren Form weichen, einer Form, die leicht und gleichartig für größere und kleinere Abtheilungen zu erstellen ist.

Im Weiteren reicht eine Vorschrift nicht mehr aus, welche bloß auf Verwendung des ganzen, vereinigten Bataillons beruht, am wenigsten auf einem schweizerischen Kriegsschauplatz, daher die Einführung von Doppel-Kompagniekolonnen (Divisionskolonnen), wobei zu bemerken ist, daß das bestehende Reglement zwar ebenfalls, jedoch bloß mit wenigen Worten, die Kompagniekolonne vorgesehen hatte, so daß da, wo die Instruction auch so weit reichte, unpassenderweise eine vollständige Brigadenschule geübt worden ist, abgesehen davon, daß die Zertheilung des Bataillons in sechs Evolutions-Einheiten ungewöhnlich ist und die Leitung außerordentlich erschwerte.

Auch die Formen des leichten Dienstes mußten verbessert und vereinfacht werden; es mußte die Gruppenform schon aus dem einzigen Grunde adoptirt

werden, weil, wenn die einzelnen Trupps nicht von besondern Chefs geführt würden, der Gefahr der Munitionsverschwendung nicht entgegen zu treten wäre. Es mußte des Weiteren die Verwendung der Tirailleurs beim Bataillon, den veränderten Gefechtsverhältnissen entsprechend, ebenfalls verändert werden, weil die Kampfweise in geschlossener Ordnung von der in zerstreuter Ordnung überflügelt worden ist und daher beide Jägerkompagnien eines Bataillons von vornherein zum Tirailiren vorgehen müssen.

Die Veränderungen und Vereinfachungen der verschiedenen Abschnitte unserer Exerzirreglemente sind folgende:

Soldatenschule.

Der vorliegende Entwurf enthält im ersten Abschnitt, d. i. im Unterricht ohne Waffen, nur 15 Paragraphen auf 18 Seiten, indeß das bestehende Reglement dafür nicht weniger als 46 Paragraphen auf 33 Seiten enthält.

Diese bedeutende Abkürzung wurde erreicht sowohl durch Streichung aller nicht unumgänglich nöthigen Uebungen, wie rechter und linker Hand in Linie, das Abbrechen und Wiederaufmarschiren einzelner Notten, der Richtungen rückwärts, als durch Vereinfachung der Richtungen, der Beschränkung auf nur zwei Schrittartten, der Aufnahme des Gliederdoublirens für alle Flankenmärsche, ohne dazu ein besonderes Kommando zu geben u.

Wesentliche Zusätze zu diesem Abschnitte sind:

Der Mann soll sich stets selbst ausrichten, ohne dazu besonders kommandirt zu werden, zugleich ein Mittel, durch alle Theile des Entwurfs festgehalten, denselben an Mit- und Selbsthilfe zu gewöhnen; die Vorschrift für den Schrägmarsch, der in fast allen Evolutionen bei den Aufmärschen, beim Abbrechen, beim Ployiren und Deployiren dienen muß, sowohl in der Absicht, stets den kürzesten Weg als auch den Vortheil zu gewinnen, den Mann so zu führen, daß er den einzuschlagenden Weg, den Ort, wo er hingelangen soll, vor sich sieht, so daß er statt blindlings geführt, selbst handeln kann; die Verbindung des Turnunterrichts mit dem militärischen Unterricht des Mannes, so daß die Rekruten eigentlich mittelst des Turnunterrichts den militärischen Theil erlernen und daß dadurch für die Schulen eine Turnweise geschaffen werde, mittelst der die jungen Leute das Exerziren so zu sagen spielend mitlernen. Trotz dieser Zusätze, also der Aufnahme der ganzen Militär-Gymnastik in diesen Abschnitt, gelangt der Entwurf nur zu 47 Paragraphen auf 49 Seiten, indeß das jetzige Reglement dafür nicht weniger als 106 Paragraphen auf 105 Seiten nöthig hat.

Im zweiten Abschnitt der Soldatenschule oder dem Unterricht mit den Waffen enthält der Entwurf sammt der ganzen Uebung

im Anschlagen und Zielen, was letztere einer besondern Vorschrift angehörte, nur 28 Paragraphen auf 22 Seiten gegenüber des bisherigen Reglements mit 63 Paragraphen auf 51 Seiten. Ueberdies sind im Entwurfe durch Beschränkung des Bajonnettfechtens, von welchem in Betracht der geringern Wichtigkeit der Hinterladungsgewehre als Handwaffe, nur die zwei Hauptstöße und Paraden beibehalten wurden, noch weitere 33 Paragraphen auf 32 Seiten hinweggefallen, somit eigentlich der Entwurf der ganzen Soldatenschule sammt Turnen und Anschlagübungen, gegenüber den bestehenden sachbezüglichen Reglementsbestimmungen, von 210 Paragraphen mit 190 Seiten auf 75 Paragraphen mit 71 Seiten, d. i. fast um's Dreifache reduziert worden ist.

Dieser für die Instruktion so bedeutende Gewinn wurde auch für den zweiten Abschnitt erhalten, sowohl durch die Verminderung der Feuerarten auf deren zwei, weil beim Hinterladungsgewehr von jeder Feuer-Reserve abgesehen werden kann, indem dieselbe in der Schnelligkeit der Ladung gefunden wird, als dadurch, daß mit der Einführung der Vorschrift, daß der Mann auf „Halt!“ das Gewehr stets zu Fuß nimmt, alle Handgriffe von der Schulter weg auszuführen, gestrichen werden konnten, und somit das Gewehr nur von bei Fuß aus geschultert, gefällt, geladen und fertig gemacht wird.

Da nun zweckmäßigerweise auch die Handgriffe für das in Parade-nehmen und das Senken des Gewehres gestrichen worden sind, so konnten im Entwurfe die Handgriffe (Ladung und Fertmachen inbegriffen) auf 5, beziehungsweise mit Rückkehr in die Grundstellung auf 10 (Schulstern, Fällen, Anhängen, Laden und Fertmachen) reduziert werden.

Das bisherige Reglement enthält nicht weniger als 14, beziehungsweise 28 Hand- und Ladungsgriffe.

Dabei ist es für die Ausbildung junger Offiziere und für die Rekruten nicht ohne Bedeutung, daß dieselben, abgesehen vom Turnen, Bajonnettfechten und Anschlagübungen, nach der bestehenden Soldatenschule beider Abschnitte 92, nach dem neuen Reglement nur 60 Kommandos zu erlernen haben und diejenigen des Entwurfs nur in ein paar Fällen von denen des bisherigen Reglements abweichen, also in dieser Richtung eigentlich nur Streichungen und fast keine Veränderungen stattgefunden haben.

Kompagnieschule.

Dieselbe enthält zugleich die Pelotonischeule, d. h. es wird einfach bemerkt, daß es für den Unterricht passend sei, einen Theil der Uebungen vorerst pelotonweise durchzumachen.

Es sind im Entwurfe die Richtungen und Feuer vereinfacht, die beschränkenden Bestimmungen einer stets bestimmten Reihenfolge der

Pelotone nach den Nummern und somit auch eines bestimmten Führers beseitigt worden; dafür wurde das bei der Artillerie und Kavallerie eingeführte Kommando für Direktionsveränderungen sowohl einer durch die Flanke als in offener oder geschlossener Kolonne marschirenden Abtheilung ganz gleich in Kolonnen rechts (links) verändert und alle Aufmärsche durch ein und dasselbe Kommando bestimmt. Somit Wegfallen der Kommandos: „In Kompagnie oder in Peloton formiren,“ Bewegungen, welche nichts anderes als eben Aufmärsche sind. Contremarsch und Direktionsveränderung in geschlossener Kolonne sind ebenfalls vereinfacht und alle Ab- und Einschwenkungen in ein Kommando vereinigt worden.

Die geschlossene Kolonne ist zur größern Sicherheit gegen Artilleriefeuer auf 10 Schritt erweitert und auf die Pelotonkolonne beschränkt, und es sind dadurch alle Kommandos für derartige Formationsveränderungen vereinfacht worden. Die Vereinfachung konnte um so bedeutender werden, als alle Ployements und Deployements auf eine hintere Abtheilung, welche vor dem Feind nicht ausführbar sind, gestrichen wurden.

Das Carré, im Entwurf „Masse“ benannt, ist nun höchst einfach, indem es bloß mittelst Aufschließen und Ausfüllen der Lücken, und zwar analog aller solcher Formationen, in der Bataillonschule gebildet wird.

Ganz weggefallen sind drei Feuerarten, dabei das Desfiléfeuer, die Evolutionen mit Rotten, Zügen und Peloton rechter und linker Hand in Linie, das Kommando zum Einschwenken in Linie und die Aufstellung der Cadres hinter der Front (ausgenommen bei den Feuern), weil die Schließenden alle Evolutionen erschwerten, eine künstliche Instruktion benöthigten und die Feuerfront nicht bloß verdichteten (3 Glieder), sondern auch verkürzten. Die bisherige Pelotons- und Kompagnieschule hat 96 Paragraphen auf 89 Seiten; der Entwurf enthält nur 32 Paragraphen auf 27 Seiten. Auf diese Weise sind von zirka 24 Evolutionen nur deren 12 für den Entwurf übrig geblieben.

Bataillonschule.

Die bisherige Bataillonschule enthält, abgesehen von der Vorschrift für das Verhalten der Jäger u., 87 Paragraphen auf 82 Seiten, der Entwurf aber nur 27 Paragraphen auf 37 Seiten. Diese starke Reduzierung konnte im Entwurf eintreten, weil trotz der taktischen Begründung jeder Formation und der Ausführung der Evolution in getrennten Kolonnen Alles beseitigt wurde, was im Terrain und vor dem Feinde nicht ausführbar ist, oder überflüssig erscheint.

Die bestehende Vorschrift hat ein besonderes Carré für Pelotonskolonne, ein verändertes für die Divisions- und die Angriffskolonne, ein besonderes, das Massencarré, für nur vier Divisionen starke Bataillone; dann bilden sich die Kolonnen mit Zugs-, Pelotons-, Divisionsfront, indeß der Entwurf sich auf eine Art von Carré (Bataillonsmasse) und

auf die Formirung der Kolonne auf die Mitte, eine oder zwei Kompagnien in Front und stets auf pelotonsweises Ployiren und Deployiren beschränkt.

Abgesehen von der Bildung und Entwicklung der Angriffskolonne, ployirt und deployirt das bestehende Reglement nicht bloß auf eine Flügelabtheilung, sondern auch auf eine mittlere und selbst die hinterste, insofern der Entwurf diese Bewegungen bloß auf eine Flügelabtheilung, und zwar auf die in der Kolonne vorn stehende und niemals vor einer Abtheilung ausführt. Der Entwurf geht dabei von der gewiß richtigen Ansicht aus, daß im Bereiche des feindlichen Feuers nur die einfachen und geordneten Evolutions am Platze, die übrigen bloß Exerzir-Evolutionen seien.

Das bestehende Reglement schließt und öffnet die Kolonnen auf zwei Arten und hat deren drei für Direktionsveränderungen, der Entwurf für ersteres Verfahren nur eine Art, für letzteres nur zwei Arten.

Als wesentliche Veränderungen hat der Entwurf, wie in der Einleitung bereits angedeutet worden ist, und weil bei dem heutigen Feuer als erstes Erforderniß rasches Ployiren und Deployiren unabwieslich gefordert wird, die Angriffskolonne als die normale, fast ausschließliche Gefechtsformation adoptirt und dieselbe auch auf 2 Kompagnien in Front angenommen (Doppeltkolonne), um da, wo eigentlich der Marsch in entwirrester Linie wegen der Wirkung des Artilleriefeuers angedeutet wäre, mittelst der Doppeltkolonne den Zweck zu erreichen und ohne Deployements, also bloß durch Aufschließen der hintern Abtheilung, alle Gewehre in Aktion zu bringen. Die ganze Bataillonschule des Entwurfs dreht sich um diese Kolonne, welche beliebig erstellt, vorbereitet und verringert, selbst auch nach nur einer Seite deployirt werden kann.

Der Entwurf hat es möglich gemacht, für die Kolonnenformation und das Deployiren bloß zwei, und zwar sehr kurze Kommandos zu adoptiren, nämlich:

Rechts (links) in Kolonne — Marsch!

Rechts (links) deployirt — Marsch!

oder für die Kolonne aus der Mitte:

In Angriffskolonne (Doppeltkolonne) — Marsch!

Bataillon deployirt — Marsch!

Um endlich in der Kolonne auf die Mitte auf den schmalsten Durchgängen vorwärts zu kommen, um größern Truppenmassen vor dem Betreten des Gefechtsfeldes den Aufmarsch zu erleichtern, also die Marschkolonnen zu verkürzen, und doch stets zu sofortiger Annahme der Angriffskolonne vorbereitet zu sein, läßt der Entwurf diese Kolonne auf die Mitte auch in Rotten abbrechen.

Es ist hier am Platze, zu bemerken, daß die Kompagnie, auch im Bataillonsverband manövrirend, ihre Benennung behält, daß aber zwei Kompagnien zusammen eine Division benannt werden.

Tirailleurdienst.

Aus dem gleichen Grunde, aus dem man im Entwurfe statt Zug das in den drei Sprachen verständliche Sektion adoptirt hat, hat man auch statt Jäger das im Deutschen ebenfalls gebräuchliche „Tirailleur“ angenommen, dies um so zweckentsprechender, als die Füsiliers und Schützen sich eben so gut in Kette befinden, als die Jäger und dann durch das Kommando, z. B. „Jäger vor!“ Irrthümer entstehen müßten.

Der Tirailleurdienst des bestehenden Reglements enthält, inbegriffen die betreffenden Vorschriften der Bataillonschule, 100 Paragraphen auf 79 Seiten, der Entwurf auf 49 Seiten nur 35 Paragraphen.

Trotzdem enthält der Entwurf in Betracht der nunmehr viel größern Wichtigkeit dieses Dienstzweiges für jede Bewegung die Erläuterung und Begründung für die Anordnung auf dem Terrain und vor dem Feinde, und bildet somit einen taktischen Wegweiser, basirt auf die letzten Kriegserfahrungen und die Lehren der besten neuen Reglemente der verschiedenen Armeen. Dabei wurde ein besonderer Nachdruck auf die Art und Weise, wie dieser Dienst instruiert werden müsse und auf das Verhalten der Tirailleurs in Verbindung mit dem Bataillon gelegt, und es sind zudem die langen, schwer zu erlernenden Kommandos auf das Einfachste: „In Kette — Marsch!“ reduziert worden.

Am Schlusse dieser Anleitung enthält der Entwurf den Gefechtsmechanismus eines Bataillons mit seinen Tirailleurs, um den Sonderbarkeiten des Exerzirplatzes entgegen zu treten und dafür den Offizieren einen Anhaltspunkt zu geben, der den gewöhnlichen Vorkommenheiten entspricht und das Verständniß zwischen Kommandant und seinen Offizieren im Gefechtsverlaufe erleichtert.

Schließlich folgt dieser allgemeinen Gefechtsmethode das Verhalten der Infanterie gegen Kavallerie und Artillerie in einigen Hauptzügen nach.

Folgende Zusammenstellung gewährt einen Ueberblick über die Vereinfachungen, welche das neue Reglement dem Umfange nach erhalten hat, wobei nicht zu vergessen ist, daß es gleichwohl eine Menge für den Offizier höchst werthvolle taktische Anleitungen enthält, während das bisherige Reglement sich meistens nur mit der trockenen Form beschäftigte.

Bestehendes Reglement. Entwurf.

Soldatenschule mit

Turnen	=	210 §§	auf 184 Seiten.	75 §§	auf 71 Seiten.
Belotons-Kompagnieschule	=	96	" "	89	" "
Bataillonschule	=	87	" "	82	" "
Leichter Dienst	=	100	" "	79	" "

493 §§ auf 434 Seiten. 169 §§ auf 185 Seiten.

Im engsten Zusammenhange mit unserm Antrage über die einseitige Anwendung der neuen Reglemente steht ein weiterer Antrag über die Art und Weise, wie die Infanterie mit den neuen Waffen vertraut gemacht werden soll. Die Umänderung der Gewehre in Hinterladungsgewehre wird bis zum nächsten Frühjahr so weit vorgerückt sein, daß die einzelnen Korps successive mit denselben versehen werden können. Wenn nun auch das Instruktionskorps mit den neuen Waffen und deren Handhabung vertraut ist, so wäre es doch eine für dasselbe nicht zu bewältigende Aufgabe, wenn dasselbe ohne die Beihilfe des Cadres die einzelnen Truppenkorps mit den neuen Waffen bekannt machen müßte. Es stellt sich daher als zwingende Nothwendigkeit die Abhaltung von Cadreskursen dar, damit in denselben der weitere Unterricht für die Mannschaft selbst vorbereitet werde. Diese Cadreskurse wären auch zugleich das geeignetste Mittel, um den neuen Exerzirreglementen Eingang zu verschaffen, da wenn die Cadres hinlänglich mit denselben vertraut sind, die Truppenkorps in aller kürzester Zeit damit zurecht kommen werden. Es sollten daher statt der ordentlichen Wiederholungskurse, die auf das nächste Jahr fallen würden, die Cadres sämtlicher Bataillone auf eine angemessene Zeit geübt und dann auch die Mannschaft in geeignet scheinenden Abtheilungen zum Behufe der Uebung mit den neuen Waffen und zur Einübung des Nothwendigsten aus der neuen Soldatenschule einberufen werden. Da die Einberufung der Mannschaft für diesen Zweck sich auf wenige (etwa 4) Tage beschränken könnte, so wäre es möglich, mit den ordentlichen Budgets, welche von der Eidgenossenschaft für die Scharsschützen und von den Kantonen für die Infanterie ausgeworfen werden, bei allen Bataillonen in einem Jahre die neuen Waffen und Reglemente einzubürgern.

Wir unterbreiten Ihnen demgemäß den nachstehenden Beschlußentwurf, und erneuern Ihnen die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1867.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Beschlusſentwurf

betreffend

die Einführung eines neuen Exerzirreglements für die eidg. Truppen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, vom 6. Dezember
1867, über den Unterricht mit den neuen Hinterladungswaffen und die
Einführung von neuen Exerzirreglementen für die Infanterie,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird ermächtigt, die im Entwurfe vorliegenden neuen Exerzirreglemente für die Infanterie in den Unterrichtskursen des Jahres 1868 zur Anwendung zu bringen.

2. Er wird ferner ermächtigt, zum Behufe des Unterrichtes mit den neuen Reglementen und Waffen für Scharfschützen und Infanterie spezielle Cadreskurse mit nachheriger Einberufung der Mannschaft für die nöthige Zahl von Unterrichtstagen anzuordnen. Diese Anordnungen haben jedoch in der Weise zu geschehen, daß dadurch weder die vom Bunde für den Scharfschützenunterricht, noch die von den Kantonen zur Abhaltung der ordentlichen Wiederholungskurse des Jahres 1868 bewilligten Kredite überschritten werden.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend die Einführung
eines neuen Exerzirreglements für die eidgenössischen Truppen. (Vom 6. Dezember 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1867
Date	
Data	
Seite	200-209
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 638

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.